**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Samstag, den 20 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 29 Frimare IX.

# Vollzieh ung grath. Beschluß vom 4. Dec.

Der Bollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf den Bericht seines Misnisters der Kunste und Wissenschaften, daß viele Gesmeinden, in denen bisher keine Schulen waren, ungeacht der sowohl von der Regierung als von Seite der Erziehungsrathe an sie ergangenen Aufforderungen deunoch bisher auf keinerlen Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben;

In Erwägung, daß in Erwartung eines Gefetes über das Erzichungswesen, unterdeffen dafür geforgt werden muß, daß die Kinder den allernothwendigsten Unterricht erhalten:

#### beschlieft:

- 1. Die Municipalitat einer eben Gemeinde, die nicht, entweder allein oder in Berbindung mit andern Gemeinden, eine Schule hat, foll innert vierzehen Tagen nachdem ihr dieser Beschluß bekannt gemacht wird, für die Schule eine geräumige Stube anweisen und dafür sorgen, daß sie ben ganzen Binter über geborig geheizt werde.
- 2. Der Erziehungsrath wird nach den bestehenden Borichriften einen Schulmeister ernennen, dem die Munizipalität ausser der Behausung wenigstens eine Besoldung von achzig Franken für das kommende Winterhalbiahr bis Oftern anzuweisen hat.
- 3. Wenn zwen fleine Munizipalbezirte, nahe benfammen liegen, fo konnen fie fich at einander zur Errichtung einer Schule vereinigen. Doch follen in diesem Fall nicht mehr als achzig Kinder in die gleiche Schule aufgenommen werden.
- 4. Um die Roften der Schule ju bestreiten, foll bas auffer dem etwannigen Schulfonde und freywilligen

- Bentragen noch nothige Gelb, zwen Drittheile durch eine Tell (Auflage) auf alles in der Gesmeinde liegende Grundeigenthum, und ein Drittheil durch alle Hausbater bezahlt werden, fie mogen Kinder haben oder nicht.
- 5. Jede Munizipalitat, die in ihrer Gemeinde bis jum 15ten Jenner 1801 feine Schule errichtet hat, verfällt in eine Straffe von vierzig Franken, welsche dem Erziehungerath eingehändigt und zum Anskauf von Schulbuchern verwendet werden sollen.
- 6. Den Erziehungsrathen find die weitern Anordnungen und nothigen Modificationen, um diesen Besichluß in Bollziehung zu feten, aufgetragen, und die Verwaltungskammern und Regierungsstatthalter find beauftragt, ihnen daben hand zu bieten.
- 7. Wenn wegen befonderer Lokalumstände dieser Bes
  schluß in einer Gemeinde gar nicht oder nicht
  zu gehöriger Zeit vollzogen werden könnte, so wird
  der Erziehungsrath darüber dem Minister Bericht erstatten.
- 8. Dem Minifter ber Runfte und Biffenschaften ift bie Ballziehung biefes Beschlusses aufgetragen, ber in das Tagblatt ber Gesetze eingeruckt werden foll. Folgen die Unterschriften.

## Gefetgebender Rath.

Bericht der Finangcommifion über bas Abgabenfpftem.

#### (Beschluß.)

3. Unordnung jur Ausführung bes Gefețes.

Es heißt weiter nichts, als daß die Vollziehung alle nothigen Magregeln und Verfügungen zu Ausführung biefes Gefetzes treffen foll.

Der erftre Entwurf enthielt noch neben bem, Die Begwältigung auch das Penale ju bestimmen. Es ift aber vermittelft Diefer Austaffung dem Berlangen Des gefetg. Rathes feineswege entfprochen, indem er aus. brucklich anbegehrt hat , bag ihm der Borfchlag ber auf. julegenden Straffen jur Genehmigung vorgetragen werde.

Mach biefer Auseinandersetzung bes gangen Auflagen. fofteme ift es jest an dem, daß die Finangcommigion und Bengeordnete Ihnen ihre Rechnung und Gutachten erstatten.

Wie aus allem hievor gefagten erhellet, fo ift biefer ate Entwurf überhaupt fo abgefaßt worden, wie Gie 3. 3. es verlangt haben. Sat die Bollgiehung nicht gar alles geandert, fo find boch Diejenigen Duntte, von welchen fie nicht abgestanden ift, weder gabireich noch auch die wesentlichern. Anben bat fie es boch nicht ohne reife Ermagung der dafür und damider obmaltenden Grunde gethan und die Motive, welche für ibre Meinung lauten, find meiftentheils oben angeführt morben.

Obichon nun zwar Ihre Kinangcommifion Diefes Muflagengefet für tein vorzüglich gutes Auflagenspftem halten fann, fie auch manchen Artifel wegwunschen mochte; fo glaubt fie boch Ihnen B. G. die unbebingte Unnahme beffelben anrathen ju follen. Gine weitere Rudweisung wurde schwerlich etwas Befferes bewurten und die Bedurfniffe find fo dringend, daß ben unfern erschöpften Caffen, jeder langere Aufschub gefahrlich werden fonnte.

Diefe Unnahme wurde fich aber blog auf die Abga. ben felbst beziehen, alldiemeil hingegen ber bavon abgefonderte Theil der Execution des Gefetes, inebefonbers mas die Straffen betrift, in ihrer nabern Beftimmung wenigstens nicht mit Darunter begriffen mare. Begen Diefer Straffen nemlich tragt Die Commigion Darauf an, daß darüber eine Botichaft an die Bollgiehung aberlaffen werde, um fie zur Mittheilung ihrer baberigen Borichlage aufzufodern. Strafgesette gu machen, gebort unftreitig bor die Gesetgebung und fann ber Bollziehung nicht mohl überlaffen werben.

Der Entwurf Diefer Botschaft wird Ihnen bemnach ant Genehmigung vorgelegt merben, fo wie auch die Formel folgt, welche bem Auflagengefet vorgefest werben follte, um folches jum Befege ju erheben.

Botichaft an ben Bolly. Rath. Der gefetgebende Rath bat beute bas ibm bon im Ct. Gentis, gelangte an den gefetgebenden Rath

Ihnen B. Bolly. Rathe vorgefchlagene Muflagenfpftem für das Jahr 1800 in feinem gangen Inhalte ange. nommen und damit daffeibe jum wirklichen Befet er.

Wenn nun aber schon die Abgaben felbft baburch festgefest fich befinden, fo ift hingegen wegen der Straf. fen noch gar nichts bestimmt, mas gwar frentich ein von den Abgaben felbft gang verschiedener, aber nichts Defto weniger febr mefentlicher Theil eines Auftagenfp. ftems ausmacht.

Dbichon zwar feineswege baran ju zweifeln ift, daß Sie B. Bolly. Rathe Diefe Lucke nicht werden mahrgenommen haben, und vielleicht wirflich mit ber Abfaffung eines Entwurfs beschäftiget find, indem ja die Bestimmung ber Straffen niemanden anders als der gefetgebenden Gewalt gutommen fann; fo hat der 3. R. Gie nichts befto weniger barauf aufmertfam machen und einladen wollen, ihm über die festaufeben. ben Straffen Ihren Borfchlag mit Beforderung eine zugeben.

### Gefetgebender Rath, 27. Nov. (Fortfetung.)

Die Polizencommifion erftattet folgenden Bericht beffen Antrag angenommen wird :

3. 3. ! Gie haben ber Polizencommifion eine Bitt. fchrift der Stadtgemeinde Lichtensteig, im Et. Gentis, gur Unterfuchung jugewiesen, fie bat die Ehre baruber folgenden Bericht abzustatten :

Bon jeher befaß diefe Gemeinde eine Baage, wor auf nicht nur Lebensmittel, fondern auch Raufmanns, maaren abgewogen wurden. Dun glaubt fich die Ber. waltungstammer von Gentis pflichtig, das Recht, Rauf mannswaaren abzuwiegen, ab und zu handen der Ra tion an fich ju gieben. Ueber Diefes Benehmen beschwert fich die Gemeinde, und bittet die Gefetgebung, fie ben ihrem alten Recht zu schützen, welches auch ber ebemalige Landesherr, Abt ju St. Gallen , trog feines guten und thatigen Billens hierzu, niemals im Stande war als Regal an fich zu reiffen , fondern woben fe ftets von den ehevorigen eidgenößischen Standen geschüt worden ift.

Ihre Commission glaubt in Diesen einzelnen Fall nicht eintreten gu tonnen, fondern fchlagt Ihrer Genchmis gung folgende Botfchaft an die Bollziehung vor :

B. Bolly. Rathe! Die Stadtgemeinde Lichtenfeig

mit ber Bitte ein, fie ben ihrem alten Rechte zu schützen, bie Raufmannsmaaren zu magen, welches Recht die Berwaltungstammer an sich zu ziehen fur Pflicht halt.

Der gesetzgebende Rath glaubt in diesen einzelnen Fall nicht eintreten zu sollen, sondern ladet Sie B. Boll. Rathe, mit Zusendung dieser Schriften, ein, zu verfügen, daß die Gemeinde Lichtensteig, in hinsicht bes Waagrechts, andern Gemeinden Helvetiens gleichzgehalten wurde, bis ein allgemeines Gesetz darüber wird entschieden haben.

Eine Majoritat und Minoritat ber Unterrichtscommifion erstatten zwen einander entgegengeseste Berichte über die Sittengerichte, die fur 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt werden.

Die Polizencommifion legt folgenden Gefetesvor. fchlag vor, deren Behandlung vertaget wird.

Der gefetgebende Rath, nach Anhorung feiner Po-

ligencommision -

In Erwägung, daß jeder Burger ben dem Rechte, feine Bunfche, Bitten und Borschläge sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten als über allgemeine Gegenstände an die hochsten Staatsbehörden gelangen zu laffen, geschütt werden soll;

In Erwägung, daß eben sowohl Gesellschaften, Corporationen, Gemeinen und amtliche Behörden, in Sachen ihrer besonderen Angelegenheiten, Obliegenbeiten und Amteverrichtungen ihre, diese Gegenstände bestreffende Bitten und Vorstellungen, ben den hochsten Staatebehörden sollen andringen tonnen;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (follektive) Bittschriften und Zuschriften, welche allgemeine und politische, oder den verschiedenen Gesellschaften, Gemeinschaften und Amtsbehörden fremde Geaenkande betreffen, gesehwidrige Berathschlagungen voraussehen, oder daß die Sammlung solcher Unterschriften, die Folge von Nanksucht und Eigennuß sind, wodurch die Gesinnung der Gesehgeber kann irre geführt, und die Eintracht und Ruhe unter den Bürgern gestört werden:

In Erwägung endlich, daß durchaus Vorschriften nothig find, nach welchen die Zuschriften und Bitt. schriften eingerichtet senn muffen, damit ihre Aechtheit und Befetzmäßigkeit erkannt werden moge;

#### beschließt:

1. Feder Burger, kann einzeln für fich, feine eignen Anliegen, fo wie feine Bunfche, Mennungen und Borschläge, über allgemeine und öffentliche Angeles

genheiten der gesetgebenden und vollziehenden Bes

- 2. hingegen find als unzuläflich erklart, alle von mehreren oder im Namen mehrerer Burger abgesfaste Begehren und Zuschriften; es sen dann, daß sie von Behörden in Sachen ihres Umtes, oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten, oder mehreren einzelnen Burgern, in Sachen einer gemeinsschaftlichen, sie besonders angehenden Angelegenheit, eingereicht werden.
- 3. Diese Bertrage follen nicht andere, ale schriftlich' auf Stempelpapier eingegeben werden.
- 4. Diejenigen der einzelnen Burger muffen von ihrem Berfaffer, und wenn fie der Bittsteller nicht felbst aufgeset, auch von dem angestellten Abfaffer unterfchrieben fenn.
- 5. Alle Bittschriften von Gemeinden, follen von den Mitgliedern der Munizipalitaten, die Bittschriften ber offentlichen Behörden, von dem Prafidenten und Ochreiber derfelben unterzeichnet seyn.
- 6. Die Bittschriften von Gesellschaften und Corporationen, die feine öffentlichen Behörden sind, so wie die von mehreren einzelnen Burgern, die eint besonderes gemeinschaftliches Anliegen betreffen, sollen wenigstens von zwen Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben senn.

7. Die Bittschriften sollen teine Durchstreichungen, Einschaltungen und Benfage enthalten.

8. Die Bittschriften und Zuschriften von einzelnen oder mehrern Burgern, und diejenigen von Gesellsschaften und Corporationen, sollen dem Regierungssoder Distriktsstatthalter vorgewiesen, und von demi einen oder andern, zu Bezeugung der Aechtheitber Unterschriften, unterschrieben und bestegelt werden.

9. Die Beamteten durffen, fobald fie von ber Mechtsheit der Unterschriften überzeugt werden, Diese Be-

glaubigung (Bifa) nicht verfagen.

10. Den Bittstellern sieht fren, ihre nach diesem Gesfetz eingerichtete Bittschriften oder Zuschriften, entscheder durch den Regierungsstatthalter oder auf anstore Weise an ihre Behörden zu befördern. Der Regierungsstatthalter ist gehalten, eine ihm übersgebene Bittschrift längstens in 8 Tagen Zeit, auf die Behörden zu befördern, und dem Bittstellert auf sein Begehren, die Bescheinigung des Tagsider liebergabe zusommen zu lassen.

11. Diejenigen, welche bem aten Art. Diefes Gefetes

zuwider, Bittschriften ober Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln oder Borschläge dazu maschen wurden, sollen als offentliche Ruhestorer angeschen und als solche bestraft werden.

12. Diejenigen, welche bergleichen dem 2. Art. diefes Gefetzes zuwiderlaufende Bitt. oder Zuschriften unterzeichnen oder sonft an deren Einrichtung Antheil nehmen wurden, sollen das erstemal mit einer Straffe von 10 Schweitzerfranken oder ein Tag Einkerkerung und in fernerm Wiederholungsfall als öffentliche Ruhestörer bestraft werden.

13. Wenn eine Bittschrift nicht nach ber in ben Urt. 3 — 8 veroroneten Borschrift abgefaßt ift, fo foll bieselbe nicht in Erwägung geogen werden.

15. Die Beamten, welche dem 9. und toten Art. diefes Gefetzes zuwider, Bittschriften oder Buschriften ihr Zeugniß abschlagen, oder gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen und zuruckhalten murs den, sollen je nach den Umständen mit einem Berweis, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

8. Gegenwartiges Gefet foll burch ben Druck und Unschlag auf die gewöhnliche Beise bekannt gemacht werben.

Die Berathung über bas Gutachten, Die Lostaufungsart der Grundzinfe betreffend, wird fortgefest.

Der B. Moll zn Bosseville ben Nancy ladet den gesetzgebenden Rath ein, seinen ihm übersandten Organisationsplan für helvetien anzunehmen und rühmt sich des stillschweigenden Benfalls, den er dafür von allen öffentlichen Autoritäten der franklischen Republik erhalten bat.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende

Begenftande :

1. Die Besiger eines Erblehenhofs in der Gemeinde Reukirch, E. Schafhausen, stellen unterm 19. Nov. vor, daß sie von mehr nicht als 64 Juch. Land einen Grundzins von 36 Mut Kornen, 16 Mut Haber, und einige Kleinddien an das Kloster St. Catharinenthal zu bezahlen haben, daß aber mit dem Besitz dies seis Hofs die Zehndgerechtigkeit über einen gewissen Bezirk verbunden gewesen sen. Nun werden ihnen die 3 lettiährigen Bodenzinse, Kraft der vorhandenen Gesetz, abgesodert, da hingegen ihnen ihr Zehnden ausbleibt. Sie bitten die Gesetzgebung um billige Nemedur, entzweder mittelst Nachlaßgestattung an dem Bodenzins oder mittelst Entschädigung für die verfallnen Zehnden.

Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

2. Bier Solothurner Burger, alle Handwerker, welche im J. 98 von der damaligen Vollziehung als Geiseln ausgehoben und ein volles Jahr in Frankreich als solche festgehalten wurden, verlangen durch das Organ der Munizipalität Ersat ihrer Auslagen, um wieder im Stand zu senn, ihre Familien, die aus 25 Kindern bestehen, durchbringen zu können. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Des wenland Aristocrats Beleuchtung zwener Tagblatter aus Bern her, vom Augst und herbitmonat 1800. 8. Luzern b. Mener und Comp, 1800. 5. 16.

Diese Antibritif in Bers und Reim, ist theils gegen einen Auffatz im Fren he its freund, theils gegen die Recension des Mancherlen in Reimen oder Bersen, die im St. 104 des Neuen Republifaners steht, gerichtet. — Wir hatten gesagt: "die Verst sehen abscheulich und die Reime jamerlich." Der Uf. widerlegt uns durch folgende Definition:

39 Abscheulich, iamerlich ift, mas das argfte uber, 39 fteigt ", und burch die weitere Ertlarung:

Ich ohne Unspruch hab, als achter Chrift und Ca-

Rebst mancher guten Lehr mit Bohlbedacht einflieffen laffen,

Die, wer auf Tugend halt und Recht, nie schelten wird, nie haffen,

Die Verfeart sen gut, nicht gut, gereimet, nicht gereimt,

Sen Schwung , und Silbenmaag und Einklang noch fo oft verfaumt,

und alle außere Form noch so altmodisch zugeschnitz

Gleichgultig , ob das Ding den grundgelehrten Meifter fügelt ,

Sangt nur tein Schleichgift an, schwächt nicht bas Beug ber Jugendzucht,

Wie die Aufklarungesucht in Schriften beut so frech persucht!

Um Ende findet man Aufschluffe und Attenftude, über die Art, wie dem Berfasser

ben Bennam Gottlicher, ju leidenschaftlich hat gestift!"